

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/022	27.02.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 297 - 319		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsgeographie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.02.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S.744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienumfang und Leistungspunkte (Kreditpunkte)
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement

III Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Modulkatalog

(Die modulspezifischen Bestimmungen entsprechen den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und sind daher dieser Prüfungsordnung nicht beigelegt.)

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fachgebiet Wirtschaftsgeographie vermitteln und so zu hoher wissenschaftlicher Qualifikation und Selbständigkeit auf diesem Fachgebiet führen. Es führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science (M.Sc.).
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsausübung, insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung und ferner im angewandten Bereich laut § 4, wichtige Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Masterarbeit (Master Thesis) kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 - a. Ein anerkannter erster qualifizierter Abschluss mit dem Bachelor of Science oder Bachelor of Arts, der mindestens 180 Kreditpunkte nach CP-Standard im Fach Geographie oder verwandten Fächern aufweist, sofern die Auflagen nach Absatz b erfüllt sind. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zu der von der RWTH Aachen University festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Wintersemester einzureichen.
 - b. Eine Bewerbung vor Abschluss des B.Sc./BA wird dann angenommen, wenn mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden; davon wenigstens 38 Kreditpunkte in Modulen, die geographische Arbeitsmethoden (u.a. Kartographie, Statistik, GIS) beinhalten und 50 Kreditpunkte aus den Modulen der Allgemeinen Geographie (z.B. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie, Klimatologie, Geomorphologie, Boden- und Biogeographie). Weitere Kreditpunkte können in anderen Bereichen (z.B. Nebenfächer, Ergänzungsbereich) eingebracht werden. Die fachlich-qualifizierte Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss die Mindestnote gemäß Absatz 2 erfüllt.
 - c. Abweichend für Studierende eines 2-Fach BA (mit Geographie als einem der beiden Hauptfächer) gelten folgende Bestimmungen: Eine Bewerbung vor Abschluss des BA wird dann angenommen, wenn mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden. Davon wenigstens 15 Kreditpunkte in Modulen, die geographische Arbeitsmethoden (u.a. Kartographie, Statistik oder GIS) beinhalten und 50 Kreditpunkte aus Modulen der Allgemeinen Geographie (z.B. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie, Klimatologie, Geomorphologie, Boden- und Biogeographie). Weitere Kreditpunkte können in anderen Bereichen (2. Hauptfach, Ergänzungsbereich) erbracht werden. Die Bachelorarbeit muss im Fach Geographie angefertigt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- d. Für Studierende eines 2-Fach BA, denen methodische Grundlagen und/oder geographische Grundlagen fehlen, wird an Stelle des Nebenfaches (30 Kreditpunkte) das Nebenfach „Geographie“ (nur für 2-Fach BA) im Masterstudiengang vorgeschrieben. Die Zusammensetzung dieses Moduls wird in den Anlagen geregelt.
- e. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (2) Als fachlich-qualifizierte Vorbildung im Sinne der Absätze 1 b und c werden Bachelorstudienleistungen verlangt, deren aus allen bislang erbrachten Leistungen ermittelte Note nicht schlechter als 3,0 ist. Die Note der Bachelorarbeit wird dabei nicht berücksichtigt. Wird die Bachelorarbeit nachgereicht, darf die Gesamtabchlussnote ebenfalls nicht schlechter als 3,0 sein. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein abgeschlossenes Bachelorstudium vor, so wird die Gesamtabchlussnote berücksichtigt.
- (3) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, bei ausländischen Studienbewerbern auch das International Office. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 lit. b) und c) ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Studierende bzw. der Studierende eingeschrieben wurde, nachzureichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienumfang und Leistungspunkte (Kreditpunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 120 Kreditpunkte.
- (2) Das Masterstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester.
- (3) Die einzelnen zu den verschiedenen Fächern des Masterstudiengangs zugehörigen Module sind in den Anlagen im Modulkatalog aufgeführt. Fachspezifische Vorgaben werden im Modulhandbuch (vgl. Absatz 13), ausgeführt.
- (4) Im Masterstudium wird das Fach Wirtschaftsgeographie als Hauptfach gemäß Absatz 7 studiert und durch das Studium eines Nebenfaches gemäß Absatz 5 bzw. Absatz 6 ergänzt.
- (5) Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Arts (2-Fach BA) in Geographie der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen oder eines anderen vergleichbaren B.A- oder B.Sc.-Abschlusses in Geographie (2-Fach BA) müssen das Nebenfach „Geographie Vertiefung“ wählen (vgl. Modulkatalog im Anhang).
- (6) Für Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in Angewandter Geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH Aachen oder einem anderen vergleichbaren BA- oder B.Sc.-Abschluss in Geographie (Bachelor) ist im Rahmen des Masterstudiengangs eines der folgenden Nebenfächer wählbar (vgl. Modulkatalog im Anhang):
- Abfallwirtschaft und Umwelttechnik
 - Informatik
 - Geographie (nur für 2-Fach-BA, s. § 3, 1d)

- Mathematik
- Rohstoffversorgung von Industrieländern
- Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft I
- Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft II
- Stadtplanung
- Verkehrswesen und Raumplanung I
- Verkehrswesen und Raumplanung II
- Volkswirtschaftslehre

Das von Studierenden mit dem Studienabschluss B.Sc. Angewandte Geographie der RWTH Aachen gewählte Nebenfach im B.Sc.-Studiengang kann nicht erneut gewählt werden. Das Nebenfach Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft II kann nur von Studierenden gewählt werden, die während des Bachelorstudiums das Nebenfach Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft I erfolgreich studiert haben. Das Nebenfach Verkehrswesen und Raumplanung II kann nur von Studierenden gewählt werden, die während des Bachelorstudiums das Nebenfach Verkehrswesen und Raumplanung I erfolgreich studiert haben. Weitere Nebenfächer können auf Antrag genehmigt werden. Für die Genehmigung eines außerplanmäßigen Nebenfaches ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (7) Das Hauptfach Wirtschaftsgeographie besteht aus (vgl. Modulkatalog im Anhang)
 - a) zwei Pflichtmodulen aus dem Bereich der geographischen Methoden mit insgesamt 14 Kreditpunkten
 - b) drei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftsgeographie und Angewandten Geographie, von denen höchstens ein Modul dem Bereich der Angewandten Geographie zugeordnet sein darf, mit insgesamt 27 Kreditpunkten und
 - c) zwei Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereiches Vertiefung, wobei für jedes Modul maximal 8 Kreditpunkte angerechnet werden können. Eingeschränkte Auswahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich Vertiefung aufgrund der Kombination mit bestimmten Nebenfächern im Masterstudiengang und im vorangegangenen Bachelorstudiengang sind dem Modulhandbuch (vgl. Absatz 13) zu entnehmen.
- (8) Wahlpflichtmodule anderer deutscher oder ausländischer Universitäten oder Wahlpflichtmodule anderer Fächer können als Module nach Absatz 7c ebenfalls genehmigt werden. Für die Genehmigung eines solchen außerplanmäßigen Wahlpflichtmoduls ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (9) Das Studium des Hauptfaches Wirtschaftsgeographie umfasst ohne das Berufspraktikum und ohne die Masterarbeit ca. 39 SWS, wobei 57 Kreditpunkte erworben werden. Im Nebenfach nach Absatz 5 bzw. Absatz 6 werden 30 Kreditpunkte (15 bis 30 SWS) erworben. Mit der Masterarbeit werden 23 Kreditpunkte erworben.
- (10) Es wird ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum absolviert, bei dem 10 Kreditpunkte erworben werden.
- (11) Ansprechpartner für das Berufspraktikum nach Absatz 10 ist der bzw. die Praktikumsbeauftragte des Geographischen Instituts. Er bzw. sie genehmigt in Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss die von den Studierenden selbst zu organisierenden Praktika. Erwartet wird eine Tätigkeit in Betrieben, Instituten oder Behörden, die potenziell als Arbeitsmarktbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in Frage kommen, wie z. B. Wirtschafts- und Regionalförderung, Regional- und Stadtmarketing, Handel und Immobilienwirtschaft, Logistik, Medien, Verlagswesen, Beratung und Consulting, Flächenmanagement, räumliche Planung, Stadtmanagement, Umweltbewertung, Geographische Informationsverarbeitung (GIS), Tourismus oder Entwicklungszusammenarbeit.
- (12) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 bewertet und gehen mit Ausnahme des Berufspraktikums gewichtet mit den zuge-

ordneten Kreditpunkten in die Gesamtnote ein. Kreditpunkte werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sind auch eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen.

- (13) Für die Niederlegung und Veröffentlichung der modulspezifischen Inhalte und Prüfungsleistungen im Einzelnen im Modulhandbuch ist entsprechend § 7 Abs. 3 der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsgeographie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die bzw. den von der Dekanin bzw. dem Dekan beauftragten Lehrenden.
- (3) Jede bzw. jeder Studierende kann eine bestimmte Lehrveranstaltung höchstens zweimal besuchen.
- (4) Bei Vergabe von Plätzen in Modulen und bei Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen genießen, sofern nichts hiervon Abweichendes im Modulhandbuch festgelegt ist, Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind Vorrang. Innerhalb der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden genießen Studierende im höheren Fachsemester Vorrang. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Plätze in Modulen und bei parallelen Lehrveranstaltungen in Modulen per Los.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in § 11 genannten Prüfungsleistungen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Alle Prüfungen und die anschließende Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Die Meldung zu den einzelnen dazugehörigen Prüfungen erfolgt in der Regel mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum des Semesters; bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Plattformen (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum Prüfungen aus allen zur Masterprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden. Er sorgt ferner dafür, dass eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen in der Regel nach Ablauf eines Semesters, spätestens aber nach zwei Semestern möglich ist.

- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er ist für die Abfassung und Veröffentlichung der detaillierten Ausführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen, die zusammen mit den Inhalten und Lernzielen der einzelnen den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen im Modulhandbuch veröffentlicht werden, zuständig. Das im jeweiligen Studienjahr gültige Modulhandbuch ist spätestens mit Beginn des jeweiligen Wintersemesters online an einer für alle Studierenden frei zugänglichen Stelle zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen, dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amt wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt, außer unter Absatz 1 benannt, oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RWTH verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prü-

fungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

II Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der von der bzw. dem Studierenden gewählten und vom Prüfungsausschuss als wählbar bestätigten Modulen entsprechend § 4 und entsprechend des Modulkatalogs (Anlage)
 - 2. der Masterarbeit gemäß § 17.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 65 Kreditpunkte durch das Modul Methoden 3, zwei Module des Wahlpflichtbereichs Kern, ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung, das Nebenfach (mindestens 20 Kreditpunkte) und das Berufspraktikum erworben sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

- (2) Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen bestehen aus Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Berichten oder Protokollen von 5 bis 30 Seiten Umfang oder mündlichen Prüfungen. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs niedergelegt.

- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

bis zu 4 Leistungspunkte	45 bis 90 Minuten,
bis zu 6 Leistungspunkte	90 bis 120 Minuten,
mehr als 6 Leistungspunkte	150 bis 180 Minuten.

- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat. Sie beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

bis zu 3 Leistungspunkte	höchstens 30 Minuten,
mehr als 3 Leistungspunkte	höchstens 45 Minuten.

- (5) Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 12 Zulassung zu Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzung erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem gleichen oder vergleichbaren Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - e) die Kandidatin, bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht. Die Dauer der Klausur bzw. der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung der Hausarbeit ergibt sich aus der gültigen Version des Modulhandbuchs.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in schriftlicher Form erbracht wird. Hierzu zählen auch Praktikums- und Kartierberichte. Die Bewertung von Hausarbeiten durch den Prüfenden wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript und in einem Protokoll dokumentiert. Der Abgabetermin wird vom Prüfenden festgelegt.

- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist. Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg Voraussetzung für die Auswahl sein.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.
- (6) Auf Antrag einer bzw. eines Prüfenden kann eine Klausurarbeit gemäß Absatz 1 auch mündlich (gemäß § 15) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Meldefrist des jeweiligen Prüfungszeitraumes. Die Entscheidung wird den Studierenden unmittelbar mitgeteilt

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über spezielle fachspezifische Kenntnisse verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen ergibt sich aus § 11 Abs. 4.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Sonstige Prüfungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind Projektarbeiten (Absätze 2 - 4), mündliche Präsentationen (Absätze 5 - 6).
- (2) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen geographischen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform.
- (3) Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem im Master-Studiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Kreditpunkten, wobei je Kreditpunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmer-

kreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.

- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem im Fach Geographie habilitiertem Mitglied der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH Aachen University ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann habilitierten Mitgliedern anderer Fächer der RWTH Aachen University die Ausgabe und Betreuung von Masterarbeiten im Einzelfall übertragen, sofern diese an der Lehre in einem der in § 4 genannten Nebenfächern des Studienganges beteiligt sind. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der am Studiengang beteiligten Fachbereiche oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte für das Thema der Masterarbeit eigene Vorschläge entwickeln. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll 80 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Master Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Abgabe im Studiengang einge-

schrieben ist.

- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist stets von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Die Masterarbeit ist auch dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Masterarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser, so ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Mittel der beiden besseren Noten aller drei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Anderenfalls wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module). Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Zusatzmodule.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im

Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei ist eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet ausreichend. Datenschutzgesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

- (3) Wird die Note eines Moduls aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem Mittel von gewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertung der so ermittelten Note lautet bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 gut
 von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 ausreichend
 von 4,0 nicht ausreichend

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen des Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.
- (7) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der Prüfungen und der Masterarbeit gemäß § 4 und insbesondere § 4 Abs. 12 gebildet. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (8) Bei der Bildung der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 7 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Kreditpunkten sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch die zusätzlichen Module gemäß § 19 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 7 wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 24.10.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.02.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr.rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlagen

Modulkatalog

Lerninhalte, Lernziele und modulspezifische Bestimmungen sind im Modulhandbuch nach § 4 Abs. 13 und § 7 Abs. 3 niedergelegt.

M.Sc. Wirtschaftsgeographie						
Stand: MPO vom 11.02.2008			Typ	SWS	CP	Prüfung
Pflichtmodule						
Methoden 3				6,0	9,0	
Geostatistik II			V2	2,0	4,0	KL
GIS und Grundlagen der Fernerkundung			V1Ü1	2,0	3,0	HA
Karteninterpretation			Ü2	2,0	2,0	KL
Regionale Geographie 2				6,3	5,0	
Großes Regionalpraktikum			EX	5,3	5,0	PR
Regionalseminar			S1	1,0		HA (50%), ML (50%)
Wahlpflichtbereich Kern Wirtschaftsgeographie						
Industrie, Innovation, Technologie				6,0	9,0	
Wissen und Innovationen in räumlicher Perspektive			V2	2,0	3,0	KL
Wissen und Innovationen in räumlicher Perspektive			S2	2,0	3,0	HA (50%), ML (50%)
Praktikum Industrie und Innovation			P2	2,0	3,0	PB
Dienstleistungen, Handel, Finanzen, Immobilien, Kommunikation				6,0	9,0	
Strukturen und Strategien im Handel			V2	2,0	3,0	KL
Finanzdienste sowie Immobilienwirtschaft			V2	2,0	3,0	KL
Diffusion der Kommunikation			Ü2	2,0	3,0	HA (50%), ML (50%)
Logistik und Verkehr				6,0	9,0	
Verkehrsgeographische Prozesse			V2	2,0	3,0	KL
Logistik			S2	2,0	3,0	HA (50%), ML (50%)
Praktikum Verkehrswirtschaft			P2	2,0	3,0	PB
Wahlpflichtbereich Kern Angewandte Geographie						
Landschaftssystemanalyse				6,0	9,0	
Dynamik rezenter und vorzeitlicher Ökosysteme			V1Ü1	2,0	3,0	KL od. MP
Prozesse in Böden und in oberflächennahen Substraten			V2	2,0	3,0	KL
Gelände- und Laborpraktikum			P2	2,0	3,0	PR (50%) PB (50%)

	Angewandte Klimatologie und Hydrologie		6,0	9,0	
	Klima der bodennahen Luftschicht	V1Ü1	2,0	2,0	MP
	Wasserwirtschaft und Hydrologie I	V1Ü1	2,0	2,0	KL
	Praktikum Stadt- und Geländeklimatologie	Ü2	2,0	5,0	PB
	Angewandte Stadtgeographie		6,0	9,0	
	Angewandte Stadtgeographie	Ü2	2,0	3,0	KL
	Sozialgeographie der Stadt	S2	2,0	3,0	HA (50%) ML (50%)
	Geländepraktikum Stadtentwicklung	P2	2,0	3,0	PB
	Wahlpflichtbereich Vertiefung				
	(Technologieorientierte) Wirtschaftsförderung		5,0	8,0	
	(Technologieorientierte) Wirtschaftsförderung	V2	2,0	3,0	MP
	(Technologieorientierte) Wirtschaftsförderung	S2	2,0	4,0	HA (50%) ML (50%)
	(Technologieorientierte) Wirtschaftsförderung	P1	1,0	1,0	PR
	Angewandte Telekommunikation und Logistik		5,0	8,0	
	Angewandte Telekommunikation und Logistik	V2	2,0	3,0	KL
	Angewandte Telekommunikation und Logistik	S2	2,0	4,0	HA (50%), ML (50%)
	Angewandte Telekommunikation und Logistik	P1	1,0	1,0	PR
	Euregionale Beziehungen		5,0	8,0	
	Euregionale Beziehungen	V2	2,0	3,0	KL
	Euregionale Beziehungen	S2	2,0	4,0	HA (50%), ML (50%)
	Euregionale Beziehungen	P1	1,0	1,0	PR
	Stadtbauwesen und Stadtverkehr		7,0	10,0	
	Planungsmethodik	V2	2,0	3,0	KL
	Planungsmethodik	Ü2	2,0	3,0	KL
	sowie alternativ: a) und b) oder c) und d)				
	a) Grundlagen der Verkehrsplanung	V2	2,0	3,0	KL
	b) Grundlagen der Verkehrsplanung	Ü1	1,0	1,0	KL
	c) Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	V2	2,0	3,0	KL
	d) Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	Ü1	1,0	1,0	KL
	Airportmanagement		6,0	8,0	
	Planung und Auslegung von Flughäfen I	V2Ü1	3	4,0	KL
	Planung und Auslegung von Flughäfen II	V2Ü1	3	4,0	KL
	Verwaltungsrecht und kommunales Management		5,0	8,0	
	Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht	V2	2,0	3,0	MP
	Kommunales und regionales Gewerbeflächenmanagement	Ü2	2,0	4,0	MP
	Verwaltungsrecht und kommunales Management	P1	1,0	1,0	PR

	Wirtschaftswissenschaften		8,0	12,0	
	Gründungs- und Wachstumsmanagement	V2Ü2	4,0	6,0	MP (33 %), ML (33%), PB (33%)
	Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften	V2Ü2	4,0	6,0	KL
	Rechtswissenschaften		6,0	8,0	
	Genehmigungs- und Umweltrecht I	V2Ü2	4,0	5,0	KL
	Öffentliches Recht und Europarecht	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Umweltmanagement		5,3	8,0	
	Grundlagen des Umweltmanagements	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Methoden des Umweltmanagements	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Planspiel „Umweltmanagement“	S1,3	1,3	2,0	ML
	Nebenfächer				
	NF Abfallwirtschaft+Umwelttechnik		18,0	30,0	
	Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung		6,0	10,0	
	Einführung in die Kreislaufwirtschaft	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Recycling für Geographen	V1Ü1	2,0	4,0	KL (50%)/ MP (50%)
	In-Situ-Sicherung von Altlasten	V2	2,0	3,0	MP
	Abfallbeseitigung u. Deponietechnik		6,0	10,0	
	Plan.,Bau+Betr.übertägig.Deponien I	V2	2,0	3,0	KL
	Plan.,Bau+Betr.übertägig.Deponien II	Ü4	4,0	7,0	MP
	Umwelttechnik i.d. Rohstoffindustrie		6,0	10,0	
	Mineral.Rohstoffe u. Nachhaltigkeit - Theorie u. prakt. Beispiele	V2	2,0	3,0	KL
	Tagebau, Umwelt und Wasser	V2Ü2	4,0	7,0	MP (50%)/ ML (50%)
	NF Informatik		32,0	30,0	
	Programmierung		4,0	4,0	
	Programmierung	V2Ü2	4,0	4,0	KL
	Grundzüge der Informatik		3,0	4,0	
	Grundzüge der Informatik	V1Ü2	3,0	4,0	KL
	Datenstrukturen und Algorithmen		6,0	4,0	
	Datenstrukturen und Algorithmen	V2Ü4	6,0	4,0	KL
	Grundzüge der Softwareentwicklung		3,0	4,0	
	Grundzüge der Softwareentwicklung	V1Ü2	3,0	4,0	KL
	Datenbanken und Informationssysteme		8,0	6,0	
	Datenbanken und Informationssysteme	V4Ü4	8,0	6,0	KL
	Softwarepraktikum		8,0	8,0	
	Softwarepraktikum	Ü8	8,0	8,0	HA
	NF Mathematik		22,0	30,0	
	Höhere Mathematik I		6,0	8,0	
	Höhere Mathematik I	V2Ü4	6,0	8,0	KL
	Höhere Mathematik II		6,0	8,0	
	Höhere Mathematik II	V2Ü4	6,0	8,0	KL

	Höhere Mathematik III		6,0	8,0	
	Höhere Mathematik III	V2Ü4	6,0	8,0	KL
	Stochastik		4,0	6,0	
	Einführung i. d. Angewandte Stochastik	V2Ü2	4,0	6,0	KL
	NF Rohstoffversorgung von Industrieländern		24,0	30,0	
	Metallversorgung		8,0	10,0	
	Einf. in die Metallurgie	V3Ü1	4,0	5,0	KL
	Plan. U. Wirtschaftlichk. v. Anlagen	V2Ü2	4,0	5,0	KL
	Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung		8,0	10,0	
	Einführung in die Kreislaufwirtschaft	V3Ü1	3,0	2,5	KL
	Recycling für Geographen	V2Ü1	3,0	4,5	MP
	In-Situ-Sicherung von Altlasten	V1Ü1	2,0	3,0	MP
	Ressourcenmanagement		8,0	10,0	
	Einführ. i. d. Rohstoffing.wesen	V1Ü1	1,0	1,0	MP
	Mineral.Rohstoffw. U. Ressourcen	V3Ü1	3,0	4,0	MP
	Rohstoffind.betriebsl.u.-projektfinanz.	V2Ü2	4,0	5,0	MP
	NF Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft I		23,0	30,0	
	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft I		3,0	4,0	
	Einführung i.d. Siedlungswasserw.	V1	1,0	1,0	KL
	Grundlagen d. Siedlungswasserw. und Siedlungsabfallwirtschaft	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft II		4,0	6,0	
	Siedlungsentwässerung	V1Ü1	2,0	3,0	HÜ/KL
	Abwasserreinigung	V1Ü1	2,0	3,0	HÜ/KL
	Wasserversorgung und Wassergütwirtschaft		8,0	10,0	
	Wasserversorgung 1	V1Ü1	2,0	3,0	KL
	Wasserversorgung 2	V2Ü1	3,0	4,0	
	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Wassergütwirtschaft	V1	3,0	3,0	KL
	Grundlagen und Umsetzung der EU-WRRRL	V1			
	Praktikum Gewässergütwirtschaft	V1			
	Siedlungsabfallwirtschaft		8,0	10,0	
	Siedlungsabfallwirtschaft	V2Ü1	3,0	4,0	HA/KL
	Klärschlammbeh.u. -entsorgung	V2Ü1	3,0	3,0	KL
	Projektarbeit Siedlungswasserw. Und Siedlungsabfallwirtschaft	Ü2	2,0	3,0	PB
	NF Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft II		33,0	30,0	
	Organisation der Wasser- und Abfallwirtschaft		5,0	6,0	
	Organisation der Wassergütwirtschaft (V2/Ü1)	V2Ü1	3,0	4,0	KL (MP)
	Organisation der Abfallwirtschaft (V1/Ü1)	V1Ü1	2,0	2,0	KL (MP)
	Industrieabwasserbehandlung		3,0	3,0	
	Industrieabwasserbehandlung	V2Ü1	3,0	3,0	KL (MP)
	Chemie und Biologie		3,0	3,0	
	Chemie und Biologie in der SiWaWi und SiAbWi	V2Ü1	3,0	3,0	KL (MP)
	Biologische Behandlung von Abfällen		4,0	4,0	
	Biologische Behandlung von Abfällen	V2Ü2	4,0	4,0	HÜ/KL (MP)
	Planung von Abwasseranlagen		10,0	10,0	
	Planung von Abwasseranlagen I	Ü5	5,0	5,0	R/KL
	Planung von Abwasseranlagen II	Ü5	5,0	5,0	R/KL

	Mathematische Modelle in der SiWaWi		8,0	4,0	
	Mathematische Modelle in der SiWaWi	V1Ü2	3,0	4,0	KL (MP)
	NF Stadtplanung		20,0	30,0	
	Handlungsfelder u. Methoden der Stadtplanung (4 aus 10 angebotenen Seminaren)		8,0	12,0	
	Seminar 1	S2	2,0	3,0	HA
	Seminar 2	S2	2,0	3,0	HA
	Seminar 3	S2	2,0	3,0	HA
	Seminar 4	S2	2,0	3,0	HA
	Grundlagen der Stadtplanung		12,0	18,0	
	Annäherung an Stadt und Landschaft	V1Ü1	2,0	3,0	HA
	Einführung in Stadt und Landschaft	V1Ü1	2,0	3,0	HA
	StadtProjekt	Ü8	8,0	12,0	HA
	NF Verkehrswesen und Raumplanung I		24,0	30,0	
	Modul Planungsmethodik		4,0	5,0	
	Planungsmethodik	V2Ü2	4,0	5,0	KL
	Modul Grundl.d.Verkehrsplanung		4,0	8,0	
	Grundlagen der Verkehrsplanung	V2Ü2	4,0	8,0	HÜ/KL
	Grundl.d.Stadt- u.Regionalpl.		4,0	7,0	
	Grundl.d.Stadt- u.Regionalplanung	V2Ü2	4,0	7,0	HÜ/KL
	Wahlpflichtmodul		8,0	10,0	
	Wahlpflichtfach 1	V2Ü2	4,0	5,0	HÜ/KL
	Wahlpflichtfach 2	V2Ü2	4,0	5,0	HÜ/KL
	NF Verkehrswesen und Raumplanung II		23,0	30,0	
	Methodik der Stadt- und Regionalplanung		5,0	8,6	
	Methodik der Stadt- und Regionalplanung	V2Ü2	4,0	4,8	HÜ/ML/KL
	Vertiefungsentwurf zur Methodik der Stadt- und Regionalplanung		0,0	1,3	HÜ/ML/KL
	Städtebau und Verkehrsseminar	Ü1	1,0	2,5	HÜ/ML/KL
	Methoden der Verkehrsplanung		5,0	6,0	
	Methodik der Verkehrsplanung	V2Ü2	4,0	4,3	HÜ/KL
	Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung	V1	1,0	1,7	HÜ/KL
	Kommunale Infrastrukturplanung		5,0	6,6	
	Kommunale Infrastrukturplanung I	V3	3,0	3,8	HÜ/R/KL
	Kommunale Infrastrukturplanung II	V2	2,0	2,8	HÜ/R/KL
	Wahlpflichtmodul		8,0	8,6	
	Wahlpflichtfach 1	V2Ü1	3,0	4,3	HÜ/KL
	Wahlpflichtfach 2	V2Ü1	3,0	4,3	HÜ/KL
	NF Volkswirtschaftslehre		18,0	30,0	
	Basismodul: Mikro- und Makroökonomie		8,0	14,0	
	Mikroökonomie	V2Ü2	4,0	7,0	KL
	Makroökonomie	V2Ü2	4,0	7,0	KL
	Basismodul: Wirtschaftsgeschichte		4,0	8,0	
	Vorlesung 1	V2	2,0	4,0	KL
	Vorlesung 2	V2	2,0	4,0	
	Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre		4,0	8,0	
	Vorlesung	V2	2,0	4,0	KL
	Übung	Ü2	2,0	4,0	

Geographie Vertiefung		17,3	30,0	
Geographische Methoden		8,0	18,0	
Geostatistik (V + Ü)	V2Ü2	4,0	9,0	HÜ/KL
Räumliche Planung (V)	V2Ü2	2,0	4,0	KL
GIS	Ü2	2,0	5,0	HA
Projektmodul Vertiefung		5,3	10,0	
Gelände-/Standortpraktikum oder	Ü3,3	3,3	5,0	HA
Projektstudie	Ü2	2,0	5,0	PB
Aufbaumodul		4,0	7,0	
Vertiefende Vorlesung nach Wahl	V2	2,0	3,0	KL
Hauptseminar	S2	2,0	4,0	HA/ML
oder				
Wahlpflichtbereich Vertiefung			8,0	

Berufspraktikum			10,0	
------------------------	--	--	-------------	--

Masterarbeit			23,0	
---------------------	--	--	-------------	--

Legende:				
Klausur				KL
Hausarbeit				HA
Hausübung (Ingenieurwissens.)				HÜ
Praktikumsbericht				PB
Protokoll				PR
mündl. Präsentation				ML
mündl. Prüfung				MP

Vorlesung	V			
Übung	Ü			
Exkursion	EX			
Praktikum	P			
Seminar	S			